

Geschäftsordnung (Ehrenordnung) des Ältestenrats der Sektion Rheinland-Köln e.V.

Auf Grund des § 24 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Satzung der Sektion führt der Ältestenrat u. a. Ehren- und Ausschlussverfahren durch.

1. Verfolgung von Verfehlungen
 - 1.1 Verfehlungen nach § 11 der Satzung der Sektion können vor einem Ausschlussverfahren im Ehrenverfahren behandelt werden.
 - 1.2 Das Ehrenverfahren findet vor dem Ältestenrat der Sektion statt.
2. Antragsrecht
 - 2.1 Auf Antrag des Vorstands oder eines Betroffenen gegen sich selbst kann ein Ehrenverfahren durchgeführt werden.
 - 2.2 Bei Anträgen, die durch Dritte gestellt werden, entscheidet der Vorstand über die Antragstellung zur Einleitung des Verfahrens.
 - 2.3 Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ältestenrats zu richten. Er soll unter Angabe der Beweismittel eingehend begründet werden.
 - 2.4 Der Vorsitzende kann die Ergänzung des Antrags oder die Bereitstellung von Beweismitteln vom Antragsteller einfordern.
3. Unzulässigkeit der Antragstellung

Sind seit einer Verfehlung mehr als zwei Jahre vergangen, ist ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht mehr zulässig. Verstößt das Verhalten auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Strafverfolgung.
4. Einstellung vor Eröffnung des Verfahrens

Der Vorsitzende kann das Verfahren vor Eröffnung des Hauptverfahrens einstellen, wenn der Ältestenrat unzuständig ist, der Vorwurf offensichtlich unbegründet ist oder die Schuld des Betroffenen gering und deshalb Ansehen und Vertrauensstellung der Sektion als nicht geschädigt anzusehen sind.
5. Verhältnis des Verfahrens vor dem Ältestenrat zum Strafverfahren
 - 5.1 Ist wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, kann ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet, es muss aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn während des Ehrenverfahrens die öffentliche Klage erhoben wird. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend.
 - 5.2 Ist der Betroffene in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden oder wurde das strafgerichtliche Verfahren eingestellt, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne einen Straftatbestand zu erfüllen, eine Verfehlung im Sinne von § 11 der Satzung darstellt.

6. Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens

- 6.1 Hält der Vorsitzende den Sachverhalt für ausreichend aufgeklärt (Vorprüfung) und kommt eine Einstellung nach Ziffer 4 nicht in Betracht, beschließt er die Eröffnung des Verfahrens.
- 6.2 Der Eröffnungsbeschluss hat den dem Betroffenen zur Last gelegten Vorwurf sowie die für die Beurteilung des Verhaltens maßgeblichen Gründe zu bezeichnen. Der Eröffnungsbeschluss ist dem Betroffenen und dem Vorstand als Antragsteller schriftlich zuzustellen. Mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses kann der Vorsitzende die Beteiligten mit Fristsetzung auffordern, zu dem Verfahren Stellung zu nehmen und zu erklären, ob sie Beweisanträge stellen.
- 6.3 Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.
- 6.4 Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene und die Mitglieder des Ältestenrats mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu laden. Ferner sind Zeugen und ggf. Sachverständige zu laden, die in der Verhandlung gehört werden sollen. Die Ladung des Betroffenen hat Angaben zu den Zeugen, den Sachverständigen und zu den Beweisthemen zu enthalten. Die Ladung ist schriftlich zuzustellen.

7. Akteneinsicht

Der Betroffene hat das Recht, die dem Ältestenrat ggf. vorliegenden Akten einzusehen.

8. Verfahren

- 8.1 Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- 8.2 Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit des Betroffenen stattfinden, sofern dieser ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens drei Wochen geladen wurde und sein Ausbleiben nach Auffassung des Ältestenrats nicht hinreichend entschuldigt ist. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Betroffene im Ausland aufhält oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.
- 8.3 Der Vorsitzende trägt zu Beginn der Verhandlung in Abwesenheit eventueller Zeugen das vorliegende Ermittlungsergebnis nach Aktenlage vor. In der Folge erhält der Betroffene das Wort, die Zeugen und Sachverständigen werden gehört. Der Ältestenrat ist nicht an die Beweisanträge gebunden und kann selbst Beweis erheben. Nach Abschluss der Beweisaufnahme hat der Vorstand bzw. sein Vertreter Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Dem Betroffenen steht das letzte Wort zu.

9. Einstellung des Verfahrens

- 9.1 In der mündlichen Verhandlung kann das Verfahren nach Anhörung des Vorstands und des Betroffenen wegen Geringfügigkeit eingestellt werden.
- 9.2 Das Ehrenverfahren ist einzustellen, wenn der Betroffene den Austritt aus der Sektion erklärt.

10. Beratung und Entscheidungsverkündung

- 10.1 Die Beratung des Ältestenrats erfolgt geheim.
- 10.2 Die Entscheidung wird schriftlich erlassen und begründet. Sie ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand der Sektion in Abschrift zuzustellen.
- 10.3 Ist das Ehrenverfahren auf Antrag eines Dritten eingeleitet worden, so ist der Dritte lediglich von der Verfahrensbeendigung zu informieren. Eine Mitteilung über das Er-

gebnis und die Begründung der Entscheidung findet nicht statt.

11. Maßnahmen im Ehrenverfahren

Im Ehrenverfahren kann der Ältestenrat die Unbegründetheit des Verfahrens feststellen. Er kann gegenüber dem Betroffenen aber auch einen Verweis erteilen oder dem Vorstand empfehlen, den Ausschluss aus der Sektion nach § 11 der Satzung zu beantragen.

12. Vertretung

Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende vom anwesenden lebensältesten Mitglied des Ältestenrats vertreten.

13. Schlussbestimmung

Die Verfahrensregelungen der Geschäftsordnung (Ehrenordnung) finden auch im Ausschlussverfahren Anwendung. Ist vor einem Ausschlussverfahren ein Ehrenverfahren durchgeführt worden, kann der Ältestenrat im Beschlussverfahren entscheiden.

Beschlossen in der Sitzung des Ältestenrats vom 8. Oktober 2019